

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2020

Nr. 2020/1368

Seewen: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) / Erschliessung Bürenstrasse

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung der Bürenstrasse zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:
- Nutzungsplan, Situation 1:500, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, 20. Dezember 2019
 - Technischer Bericht, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, 26. Februar 2019, angepasst am 20. Dezember 2019.
- 1.2 Die Teil-GWP Bürenstrasse soll den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2014/2162 vom 16. Dezember 2014 genehmigten Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) von Seewen ergänzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. Januar 2020 bis am 25. Februar 2020. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Anlässlich der Sitzung vom 14. Januar 2020 beschloss der Gemeinderat die Teilrevision der Teil-GWP Bürenstrasse.
- 2.1.2 Der Teil-GWP «Erschliessung Bürenstrasse» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.
- 2.1.3 Die Bürenstrasse ist eine Kantonsstrasse. Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes (BGS 725.11) i.V.m. § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr (VSV; BGS 733.11) respektive § 66 Abs. 1 Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sollte im Kantonsstrassenareal Land belegt werden resp. Bauarbeiten nötig sein, ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» ([avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen](http://avt.so.ch/AVT_Downloads/Gesuche_und_Bewilligungen)) dem Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt und verrechnet.

2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Gemeinde Seewen zur Erschliessung der Bürenstrasse wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Den vorliegenden Nutzungsplänen kommt gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

3.3 Auflagen für Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal:

3.3.1 Allfällige Anpassungsarbeiten im Kantonsstrassenareal (z.B. Trottoirabsenkung, Werkleitungsanschlüsse) sind spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mit dem Kreisbauamt III, Stefan Kaiser, Strassenmeister, Telefon 061 704 70 93 oder E-Mail stefan.kaiser@bd.so.ch abzusprechen und nach dessen Weisungen auszuführen.

3.3.2 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Ein- und Ausfahrtsbereich wird das zuständige Kreisbauamt die Strasse zu Lasten des/der Gesuchstellers/-in reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr).

3.4 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP RRB Nr. 2014/2162 vom 16. Dezember 2014. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.5 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.6 Es wird eine Genehmigungsgebühr, inklusive Publikationskosten, von Fr. 823.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (stp, ad acta 0332.064), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058, 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Amt für Umwelt, stp (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat»: «Gemeinde Seewen: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) zur Erschliessung der Bürenstrasse.»)